

Министерство образования и науки Российской Федерации  
Государственное образовательное учреждение  
высшего профессионального образования  
«Рязанский государственный университет имени С. А. Есенина»

ЮРИДИЧЕСКАЯ ЛЕКSIKA  
HEMEЦKOKOГO ЯЗЫKA

Учебно-методические рекомендации

Рязань 2011

**ББК 81.432.4–923**  
**Ю70**

Печатается по решению редакционно-издательского совета государственного образовательного учреждения высшего профессионального образования «Рязанский государственный университет имени С.А. Есенина» в соответствии с планом изданий на 2011 год.

Рецензенты:

*Н.С. Колотилова*, канд. филол. наук, доц.  
(ГОУ ВПО «Рязанский государственный университет  
имени С.А. Есенина»)

*С.Б. Уланова*, канд. филол. наук, доц. (ГОУ ВПО РИ (ф) МГОУ)

**Ю70** **Юридическая** лексика немецкого языка : учебно-методические рекомендации / авт.-сост. Т.А. Ленкова ; Ряз. гос. ун-т им. С.А. Есенина. – 2-е изд. – Рязань, 2011. – 40 с.

В работе содержатся тексты с заданиями и упражнениями по курсу «Основы перевода международной юридической лексики», а также оригинальные тексты из Конституции Германии, Гражданского и Уголовного кодексов страны изучаемого языка.

Учебно-методические рекомендации адресованы студентам, обучающимся по специальности 030701 «международные отношения», преподавателям, а также широкому кругу специалистов, интересующихся проблемами перевода специализированной лексики.

*конституция, форма правления, партийная система, принцип разделения властей, Уголовный кодекс, Гражданский кодекс, семейное право.*

**ББК 81.432.4–923**

© Ленкова Т.А., сост., 2011

© Государственное образовательное учреждение  
высшего профессионального образования  
«Рязанский государственный университет  
имени С.А. Есенина», 2011

## **Пояснительная записка**

Настоящие учебно-методические рекомендации предназначены для студентов очного и очно-заочного отделений, обучающихся по специальности 030701 «международные отношения». Издание построено на коммуникативно-функциональном принципе и предусматривает развитие всех видов речевой деятельности в рамках учебной программы по дисциплине «Основы перевода международной юридической лексики».

Учебно-методические рекомендации знакомят студентов как с особенностями правовой системы Германии, так и содержат интересный страноведческий компонент. Таким образом, предлагаемая работа способствует не только повышению уровня языковых компетенций, но и стимулирует развитие общекультурных компетенций учащихся.

Основная цель учебно-методических рекомендаций – помочь студентам освоить немецкую юридическую лексику, расширить словарный запас, научить основам ведения простейшей юридической документации.

Работа состоит из двух частей. Первая часть – базовая – предназначена для обязательного усвоения как специализированной юридической лексики, так и предлагаемого страноведческого материала. Вторая часть рассчитана на самостоятельную работу студентов с оригинальными текстами из Гражданского и Уголовного кодексов Германии, а также на проработку образцов договоров с физическими и юридическими лицами.

# ABSCHNITT 1

## L e k t i o n 1

### Das Grundgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland (die BRD) ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Die staatliche Ordnung des Grundgesetzes findet in den Verfassungsorganen, im Föderalismus sowie in der Rechtsordnung und dem Wahlsystem ihren Ausdruck. Das bestimmt nicht nur den politischen Alltag, sondern das Leben der Menschen in Deutschland. Das Grundgesetz sorgt einerseits für Stabilität, lässt andererseits Raum für Anpassungen.

Wie keine frühere deutsche Verfassung ist das Grundgesetz von den Bürgern akzeptiert worden. Dabei war die Verfassung zunächst nur als Provisorium konzipiert und deshalb lediglich *Grundgesetz* genannt worden. 1949 geschaffen, sollte es dem staatlichen Leben «für eine Übergangszeit» eine neue, freiheitlich-demokratische Ordnung geben. Gleich in der Präambel blieb das deutsche Volk aufgefordert, «in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden». Das in einen westlichen und in einen östlichen Teil geteilte Land sollte so bald wie möglich wieder zusammenfinden, um sich dann eine gemeinsame freiheitliche Verfassung zu geben.

Formuliert wurde die Verfassung vom Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder von den schon bestehenden, frei gewählten Parlamenten der Bundesländer entsandt worden waren. An vielen Stellen der Verfassung wird das Bestreben sichtbar, verfassungsrechtliche Schwächen der Weimarer Reichsverfassung zu vermeiden. Nach umfassenden Beratungen in Ausschüssen beschloss der Parlamentarische Rat unter dem Vorsitz von Konrad Adenauer das Grundgesetz, das nach der Annahme durch die Landtage (allein Bayern stimmte dagegen) am 23. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat verkündet wurde und damit in Kraft trat.

Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes wurde 1990 erfüllt. Auf der Grundlage des Einigungsvertrags vom 31. August 1990, der den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland regelte, wurden Präambel und Schlussartikel des Grundgesetzes neu gefasst. Der Verfassungstext dokumentiert nunmehr, dass mit dem Beitritt der DDR Deutschland am 3. Oktober 1990 seine Einheit vollendet hat.

An erster Stelle des Grundgesetzes stehen die Grundrechte mit der Verpflichtung des Staats, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, und dem Recht jedes Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Zu den klassischen Freiheitsrechten, die das Grundgesetz aufführt, gehören die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Asylrecht, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit und die Gewährleistung des Eigentums. Das Grundgesetz konkretisiert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

**1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.**

die Rechtsordnung	переходный период
der Beitritt	парламентский совет
die Übergangszeit	правопорядок
der Parlamentarische Rat	основной закон
das Provisorium	вхождение в состав
das Grundgesetz	самоопределение
der Geltungsbereich	временный документ
die Selbstbestimmung	юрисдикция
die Verfassung	вступить в силу
in Kraft treten	Конституция

**2. Finden Sie im Text Äquivalente zu folgenden Wörtern und Wendungen:**

провозглашение основного закона, право индивида на свободное развитие личности, свобода вероисповедания, имперская Конституция, избегать конституционно-правовых минусов, свободно избранные парламенты, частная собственность, обязанность государства, под председательством, ГДР.

**3. Verwenden Sie folgende Wörter und Wendungen in Sätzen:**

das Grundgesetz, das Wahlsystem, das Provisorium, das Bundesland, in Ausschüssen, unter dem Vorsitz, das Wiedervereinigungsgebot.

**4. Sagen Sie anders:**

1. Das Grundgesetz *bestimmt nicht nur den politischen Alltag, sondern das Leben der Menschen in Deutschland.*

2. Das Grundgesetz sorgt einerseits für Stabilität, *lässt andererseits Raum für Anpassungen.*

3. Wie keine frühere deutsche Verfassung ist das Grundgesetz von den Bürgern *akzeptiert worden.*

4. Formuliert wurde die Verfassung vom Parlamentarischen Rat, *dessen Mitglieder von den schon bestehenden, frei gewählten Parlamenten der Bundesländer entsandt worden waren.*

5. *Nach umfassenden Beratungen in Ausschüssen beschloss der Parlamentarische Rat unter dem Vorsitz von Konrad Adenauer das Grundgesetz, das nach der Annahme durch die Landtage (allein Bayern stimmte dagegen) am 23. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat verkündet wurde und damit in Kraft trat.*

6. Der Verfassungstext dokumentiert nunmehr, dass *mit dem Beitritt der DDR Deutschland am 3. Oktober 1990 seine Einheit vollendet hat.*

7. Das Grundgesetz konkretisiert, *dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.*

8. An erster Stelle des Grundgesetzes stehen die Grundrechte *mit der Verpflichtung des Staats, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, und dem Recht jedes Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit*. Zu den klassischen Freiheitsrechten, die das Grundgesetz aufführt, gehören die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Asylrecht, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit und die Gewährleistung des Eigentums.

**5. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. Was ist für die deutsche Verfassung kennzeichnend und wo findet die staatliche Ordnung des Grundgesetzes ihren Ausdruck?

2. Warum war das Grundgesetz in Deutschland zunächst als Provisorium konzipiert?

3. Von wem und wann wurde die deutsche Verfassung angenommen?

4. Was forderte die Präambel des Grundgesetzes gleich auf?

5. Wann wurde das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes erfüllt?

6. Warum sagt man, dass die Einheit Deutschlands nicht mit der Vereinigung, sondern mit dem Beitritt vollendet wurde?

7. Welche Grundrechte und Verpflichtungen stehen an der ersten Stelle des Grundgesetzes?

**6. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder. Wissen Sie etwas über das Grundgesetz in Russland?**

## L e k t i o n 2

### Staatsform

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, sozialer, parlamentarischer und föderativer Rechtsstaat. Die rechtliche Ordnung der Bundesrepublik manifestiert sich in ihrer Verfassung – dem Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949. Die Artikeln 1 bis 19 enthalten den Grundrechtskatalog, der im wesentlichen die klassischen Menschen- und Bürgerrechte nennt. Artikel 1 gibt den Schlüssel zu den Grundrechten: «Die Würde des Menschen ist untastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt».

Die republikanische Form des deutschen Staates findet ihren verfassungsmäßigen Ausdruck vor allem in der Bezeichnung «Bundesrepublik Deutschland». Äußerlich tritt sie dadurch in Erscheinung, dass der durch Wahl berufene Bundespräsident das Staatsoberhaupt ist.

Die demokratische Grundlage der Staatsordnung bildet das Prinzip der Volkssouveränität. «Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus», heißt es im Artikel 20 des Grundgesetzes. Das deutsche Volk übt die Staatsgewalt unmittelbar in Wahlen und mittelbar durch besondere Staatsorgane, die nach dem Prinzip der

Gewaltenteilung organisiert sind, aus. Formen unmittelbarer Demokratie wie Volksentscheid (Referendum) oder Volksbegehren sieht das Grundgesetz nur ausnahmsweise vor, nämlich nur für den Fall der Neugliederung des Bundesgebietes.

Die Gewaltenteilung ist Kernstück des Rechtsstaatprinzips. Die Funktionen der Staatsgewalt sind in Deutschland den voneinander unabhängigen Organen der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtssprechung (Judikative) übertragen. Verfassungsorgane mit vorwiegend legislativen Aufgaben sind der Bundestag (Parlament) und der Bundesrat (Länderkammer). Die exekutiven Aufgaben nehmen vor allem die Bundesregierung mit dem Bundeskanzler an der Spitze und der Bundespräsident wahr. Die Funktion der Rechtssprechung kommt auf Verfassungsebene dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu.

Der föderative Aufbau Deutschlands bedeutet, dass nicht nur der Bund, sondern auch die 16 einzelnen Bundesländer Staaten sind.

Das sozialstaatliche Prinzip schließlich verpflichtet den Staat zum Schutz der sozial Schwächeren und zum ständigen Bemühen um soziale Gerechtigkeit. Der Sozialstaat zeigt sich beispielsweise in der Sozialversicherung mit ihren Leistungen für Alter, Invalidität, Krankheit und Arbeitslosigkeit, in der Sozialhilfe für Bedürftige, in Wohnungsbeihilfen, im Kindergeld.

**1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.**

die Bundesrepublik Deutschland	разделение властей
der Rechtsstaat	федеративное устройство
die Grundrechte	законодательная ветвь власти
die Volkssouveränität	суверенитет народа
die Gewaltenteilung	судебная ветвь власти
die Gesetzgebung (Legislative)	основные права
die vollziehende Gewalt (Exekutive)	Федеративная Республика Германия
die Rechtssprechung (Judikative)	права человека и гражданские права
an der Spitze	референдум
der föderative Aufbau	правовое государство
soziale Gerechtigkeit	социальная справедливость
die Menschen- und Bürgerrechte	исполнительная ветвь власти
der Volksentscheid (das Referendum)	во главе

**2. Finden Sie im Text Äquivalente zu folgenden Wörtern und Wendungen:**

безработица, Конституционный суд, правовое государство, нуждающиеся, постоянное стремление к социальной справедливости, защита социально слабых, детское пособие, достоинство человека неприкосновенно, классические права человека, республиканская форма правления.

### **3. Sagen Sie anders:**

1. *«Die Würde des Menschen ist untastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt».*
2. *«Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus».*
3. *Die Gewaltenteilung ist Kernstück des Rechtsstaatprinzips.*
4. *Der föderative Aufbau Deutschlands bedeutet, dass nicht nur der Bund, sondern auch die 16 einzelnen Bundesländer Staaten sind.*
5. *Das sozialstaatliche Prinzip schließlich verpflichtet den Staat zum Schutz der sozial Schwächeren und zum ständigen Bemühen um soziale Gerechtigkeit.*

### **4. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. Welche Merkmale sind für die BRD als ein Staat kennzeichnend?
2. Was können Sie über die Staatsform dieses Landes sagen? Welche Staatsformen gibt es noch?
3. Wer steht an der Spitze des Landes?
4. Beweisen Sie, dass Deutschland eine demokratische Republik ist.
5. Auf welche Weise erfolgt das Rechtsprinzip der Gewaltenteilung?
6. Was bedeutet für Deutschland, föderativ zu sein?
7. Wozu verpflichtet das soziale Prinzip den Staat?

### **5. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder. Erzählen Sie über die Staatsform unseres Staates.**

### **6. Bereiten Sie eine kurze Information über ein Bundesland vor.**

## **L e k t i o n 3**

### **Politische Parteien in Deutschland und das Wahlsystem**

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wenigen demokratischen Staaten, in denen Stellung, organisatorischen Prinzipien und Aufgaben der politischen Parteien in der Verfassung und durch ein spezielles Parteigesetz vom 24. Juli 1967 geregelt sind. Die Gründung der Parteien ist frei. Sie brauchen keine staatliche Erlaubnis oder Zulassung. Die innere Ordnung der Partei muss den demokratischen Grundsätzen entsprechen. Verfassungswidrige Parteien können vom Bundesverfassungsgericht aufgelöst werden.

Nach dem Parteigesetz muss eine politische Partei über ein schriftliches Programm und eine schriftliche Satzung verfügen. Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Alle Parteien finanzieren sich aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden, die aus der Wirtschaft kommen. Daneben bekommen sie auch staatliche Zuschüsse. Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel müssen die Parteien öffentlich Rechenschaft ablegen.



Insgesamt gibt es heute in Deutschland etwa 40 politische Parteien oder parteiähnliche Gruppierungen. Das politische Geschehen wird von wenigen großen Parteien bestimmt, die gewöhnlich im Bundestag und in den Länderparlamenten vertreten sind.

Die deutsche Partei mit der größten Mitgliedschaft ist die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) mit rund 865 000 Mitgliedern. Die Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU) mit 695 000 Mitgliedern, die keinen bayerischen Landesverband besitzt, und die Christlich-Soziale Union (CSU), 177 000 Mitglieder, die nur in Bayern vertreten ist, bringen es zusammen auf rund 872 000 Mitglieder. Die Freie Demokratische Partei (FDP) hat 94 000 Mitglieder, die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) als Nachfolgepartei der SED (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands der ehemaligen DDR) 130 000 Mitglieder, und Bündnis 90/Grüne, die aus Bürgerinitiativen entstanden ist, hat 38 000 Mitglieder.

SPD, CDU, CSU und FDP entstanden zwischen 1945 und 1947 in den westlichen Bundesländern. Die SPD war eine Wiedergründung der gleichnamigen, früher hauptsächlich von Arbeitnehmern gewählten Partei, die 1933 verboten worden war. Die anderen Parteien waren Neugründungen. Die Parteien CDU und CSU sprachen – im Unterschied zur katholischen Zentrumspartei der Weimarer Republik – Wähler aus beiden christlichen Konfessionen an. Die FDP knüpfte an die Tradition des deutschen Liberalismus an.

Im Jahre 1979 wurde die Partei Die Grünen gegründet. Sie schloss sich 1993 mit dem Bündnis 90 den ostdeutschen Ländern zusammen. Aus der früheren DDR-Staatspartei Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) ging nach dem Mauerfall die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) hervor.

In einer Demokratie sind Parteien Träger der verschiedenen politischen Auffassungen, sie stellen bei den Bundestags- und Landtagswahlen ihre Kandidaten auf. Die Konzentration auf nur wenige Parteien geht in erster Linie auf eine Sperrklausel zurück, wonach nur diejenigen Parteien ins Parlament kommen, die mindestens 5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweistimmen oder drei Direktmandate erreichen («Fünf-prozent-Hürde»).

Die Wahlen zu allen Volksvertretungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen können auch im Ausland lebende Deutsche an der Wahl teilnehmen (aktives Wahlrecht). Wählbar ist jeder, der seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder Amtsfähigkeit verloren hat (passives Wahlrecht).

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der ersten Stimme wählt er den Kandidaten seines Wahlkreises nach relativem Mehrheitswahlrecht: wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Mit der zweiten Stimme wählt der Wähler die Landesliste einer Partei, die Kandidaten auf der Ebene jedes Bundeslandes in einer bestimmten Reihenfolge benennt.

Der Bundestag setzt sich aus den Abgeordneten zusammen, die in den 299 Wahlkreisen direkt gewählt wurden, und aus weiteren 299 Abgeordneten, die über die Landeslisten der Parteien in den Bundestag einziehen.

**1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.**

«Fünf-prozent-Hürde»	гражданство
der Abgeordnete	письменный Устав
der Wahlkreis	относительное большинство голосов
die schriftliche Satzung	депутат
die Mitgliedsbeiträge	прямой мандат
das relative Mehrheitswahlrecht	гражданская инициатива
die Direktmandate	избирательный округ
die Bürgerinitiative	государственные дотации
staatliche Zuschüsse	партийные взносы
die Staatsangehörigkeit	пятипроцентный барьер

**2. Finden Sie im Text Äquivalente zu folgenden Wörtern und Wendungen:**

добровольные пожертвования, работодатели, предоставлять отчёт, соответствовать демократическим основам, противоречащие Конституции партии, территориальные организации (союзы), происхождение и использование денежных средств, закон о партиях.

**3. Entziffern Sie:** die SPD, die CDU, die CSU, die FDP, die SED, die PDS.

**4. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. Wer ist in Deutschland wahlberechtigt und wählbar?
2. Was bedeutet aktives Wahlrecht zu haben?
3. Was versteht man unter passivem Wahlrecht?
4. Was für ein Ziel hat die «Fünf-prozent-Hürde»?
5. Welche Besonderheiten sind für das deutsche Parteiensystem typisch?

**5. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder. Erzählen Sie über das Wahlsystem in Russland.**

## L e k t i o n 4

### Wesen und Bedeutung des Rechts

Der Begriff «Recht» wird in zweifacher Hinsicht angewandt. Als Recht im objektiven Sinn (objektives Recht) bezeichnet man die Rechtsordnung, das heißt die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, als Recht im subjektiven Sinn

(subjektives Recht) dagegen die Rechtsbefugnis, das heißt die Ansprüche, die sich für einzelnen aus dem objektiven Recht ergeben, zu den letzteren gehören die bürgerlichen Grundrechte.

Die rechtlichen Regeln zielen also darauf, ein bestimmtes Verhalten anzuordnen oder zu verbieten: man soll nicht stehlen, die Vorschriften für den Straßenverkehr beachten. Verhaltensregeln sind auch in den Vorschriften der Sitte und der Moral enthalten. Die Eigenart rechtlicher Normen im Unterschied zu anderen Regeln des sozialen Verhaltens besteht vor allem darin, dass die Einhaltung rechtlich gebotener Regeln erzwungen werden kann. Niemand, der ihnen unterliegt, kann sich ihrer Geltung, das heißt der Anordnung nachteiliger Folgen im Falle ihrer Verletzung, entziehen.

Die Erzwingbarkeit des Rechts obliegt besonderen Instanzen, die eigens dafür eingerichtet sind. Die Befolgung anderer sozialer Normen wird durch sozialen Druck oder soziale Ächtung bewirkt. Zuständig für die Erzwingbarkeit des Rechts in modernen Gesellschaften ist der Staat. Er hat dafür besondere Einrichtungen: Verwaltungen, Polizei, Gerichte.

Recht in einer Demokratie ist nicht nur erzwingbar, sondern auch einklagbar. Jeder, der sich durch öffentliche Gewalt, den Geschäftspartner oder durch einen Nachbar in seinen subjektiven Rechten verletzt glaubt, hat die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen. Diese Rechtsschutzgarantie erstreckt sich insbesondere auf den Schutz vor der Willkür der Verwaltungsbehörden, die immer damit rechnen müssen, dass ihre Maßnahmen gerichtlich überprüft werden könnten.

Die vom Staat garantierten sozialen Normen sind also Rechtsnormen, das heißt solche Verhaltensvorschriften, die allgemeinverbindlich sind und von jedem anerkannt oder zumindest befolgt werden sollen. Sie legen nicht nur fest, wie man handeln oder nicht handeln soll (dies tun die sozialen Normen der Sitte und der Moral), sondern sie bestimmen auch, welche Folgen eintreten sollen, wenn jemand etwas getan oder nicht getan hat. Durch seine Gebote und Verbote schränkt das Recht die Freiheit des einzelnen ein um die Freiheit der anderen willen und erfüllt damit seine Hauptfunktion – die Regelung des sozialen Zusammenlebens.

***1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.***

objektives Recht	деловой партнёр
der Willkür	специальные учреждения
die Erzwingbarkeit des Rechts	правила поведения
die Einklagbarkeit des Rechts	субъективное право
subjektives Recht	гарантия правовой защиты
die Verhaltensregeln	своеобразие правовых норм
besondere Einrichtungen	принудительный характер права
die Rechtsschutzgarantie	произвол
der Geschäftspartner	взыскательность
die Eigenart rechtlicher Normen	объективное право

## **2. Finden Sie im Text Äquivalente zu folgenden Wörtern und Wendungen:**

совокупность правовых предписаний, ограничивать права на свободу одного во имя свободы других, приказы и запреты, правовые полномочия, взывать к суду, последствия, общепризнанные правила поведения, общественное давление.

## **3. Sagen Sie anders:**

1. Die rechtlichen Regeln zielen also darauf, *ein bestimmtes Verhalten anzuordnen oder zu verbieten*.

2. *Die Erzwingbarkeit des Rechts obliegt* besonderen Instanzen, die eigens dafür eingerichtet sind.

3. Recht in einer Demokratie ist *nicht nur erzwingbar, sondern auch einklagbar*.

4. Diese Rechtsschutzgarantie erstreckt sich insbesondere auf *den Schutz vor der Willkür der Verwaltungsbehörden*, die immer damit rechnen müssen, dass *ihre Maßnahmen gerichtlich überprüft werden könnten*.

5. Die Eigenart rechtlicher Normen im Unterschied zu anderen Regeln des sozialen Verhaltens besteht vor allem darin, *dass die Einhaltung rechtlich gebotener Regeln erzwungen werden kann*.

## **4. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. Welche Bedeutungen hat der Begriff «Recht»?
2. Wodurch unterscheiden sich Rechtsnormen und Verhaltensvorschriften?
3. Wie verstehen Sie die Erzwingbarkeit und die Einklagbarkeit des Rechts?
4. Welche Instanzen sind für die Erzwingbarkeit des Rechts zuständig?
5. Worin besteht die Hauptfunktion des Rechts?

## **5. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.**

## **6. Was bedeutet das Recht für Sie persönlich? Erledigen Sie diese Aufgabe schriftlich!**

# **L e k t i o n 5**

## **Rechtsgebiete**

Die Hauptzweige des Rechts sind das Privatrecht und das öffentliche Recht. Dieser Einteilung des Gesamtrechts, die bereits im Römischen Recht entwickelt worden ist, liegt heute die Differenzierung nach den sich gegenüberstehenden Rechtssubjekten zugrunde. Um öffentliches Recht handelt es dort, wo Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten Rechtssubjekten zu unterge-

ordneten Rechtssubjekten bestehen; um Privatrecht, wo Beziehungen zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten bestehen.

Das öffentliche Recht umfasst die Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat und zu den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt oder auf das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander beziehen. Dazu gehört in erster Linie das Staatsrecht, das sich mit den Erscheinungsnormen und Einrichtungen des Staates befasst. Das Verfassungsrecht als ein Sondergebiet des allgemeinen Staatsrechts enthält die grundsätzlichen Regelungen für die rechtliche Organisation des Staates.

Zum öffentlichen Recht zählen ferner das Verwaltungsrecht (insbesondere das Polizei-, Steuer-, Beamten- und Sozialrecht), das Strafrecht, das Völkerrecht und das Kirchenrecht. Schließlich gehört zum öffentlichen Recht das gesamte Prozessrecht, also auch das Zivilprozessrecht.

Im Gegensatz zum öffentlichen Recht regelt das Privatrecht allein die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander. Den Kern des Privatrechts bildet das bürgerliche Recht. Weil es für jeden *civis* gilt, nennt man es auch Zivilrecht. Bürgerliches Recht umfasst das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Zum Bereich des Privatrechts gehört auch das Handelsrecht.

Einzelne Rechtsgebiete lassen eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht zu. So sind zum Beispiel im Arbeitsrecht und im Wettbewerbsrecht sowohl öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Vorschriften enthalten.

**1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.**

das Privatrecht	состязательное право
Rechtsbeziehungen	публичное право
das öffentliche Recht	субъекты права
das Zivilrecht	гражданское право
das Verfassungsrecht	право наследования
Rechtssubjekte	семейное право
das Erbrecht	правовые отношения
das Schuldrecht	частное право
das Wettbewerbsrecht	конституционное право
das Familienrecht	обязательственное право

**2. Finden Sie im Text Äquivalente zu folgenden Wörtern und Wendungen:**

правоотношения между вышестоящими и нижестоящими субъектами права, римское право, отношения субординации, отношения координации, процессуальное право, уголовное право.

### **3. Sagen Sie anders:**

1. Um öffentliches Recht handelt es dort, wo *Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten Rechtssubjekten zu untergeordneten Rechtssubjekten bestehen*.

2. Das öffentliche Recht umfasst die Rechtsnormen, welche sich auf *das Verhältnis des einzelnen zum Staat und zu den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt oder auf das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander beziehen*.

3. Im Gegensatz zum öffentlichen Recht regelt das Privatrecht allein *die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander*.

4. Es handelt sich um Privatrecht, wo *Beziehungen zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten bestehen*.

5. Einzelne Rechtsgebiete lassen *eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht* nicht zu.

### **4. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. Welches Merkmal liegt der Einteilung des Gesamtrechts zugrunde?

2. Welche Hauptzweige des Rechts existieren heute?

3. Wodurch unterscheiden sich das öffentliche Recht und das Privatrecht?

4. Ist es immer möglich, das Gesamtrecht zu teilen?

**5. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder. Wie verzweigen sich die Rechtsgebiete bei uns?**

## **L e k t i o n 6**

### **Die Quellen des deutschen Rechts**

Das deutsche Recht gehört zum kontinental-europäischen Rechtskreis und hat seinen Ursprung sowohl im römischen Recht als auch in verschiedenen germanischen Stammsrechten. Im deutschsprachigen Raum erschienen die preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781–1793 (AGO), das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 (ABGB). Besonders die beiden letzten Gesetzbücher setzten in gesetzestechnischer und sprachlicher Hinsicht ein Vorbild für die Entwicklung des deutschen Rechts in den nächsten Jahrzehnten.

Zur ersten Kodifikationswelle gehörten das Wechselgesetz (WG) von, das Handelsgesetzbuch (HGB) von 1861 und die Gewerbeordnung (GewO) von 1869. Die letztere berücksichtigte die rasche Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat und regelte das Leben der Handwerker, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitsnehmern. Im Jahre 1843 kam es noch zum ersten preußischen Aktiengesetz (AktG), das die weitere Entwicklung des deutschen Aktienrechts maßgebend beeinflusste.

Die Bildung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 und die Gründung des zweiten deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 hatten die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des deutschen Rechts verstärkt und die zweite Kodifikationswelle, nämlich des Strafrechts, des Prozessrechts und der Justizorganisation, eingeleitet. Am 1.1.1871 trat das Strafgesetzbuch (StGB) im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Kraft. Durch Gesetz vom 16.4.1871 betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches wurde das StGB Reichsgesetz und setzte damit das Landesstrafrecht außer Kraft. Die Neufassung des Strafgesetzbuches vom 15.5.1871 gilt als Recht der Bundesrepublik Deutschland (Bundesrecht) ab 1.1.1975.

Bald nach der Reichsgründung erfolgte die Vereinheitlichung der Gerichtsorganisation und des Prozessrechts. Die vier so genannten Reichsjustizgesetze von 1877 betrafen den Aufbau der Gerichtsorganisation (Gerichtsverfassungsgesetz = GVG), den Strafprozess (Strafprozessordnung = StPO), den Zivilprozess (Zivilprozessordnung = ZPO) und die Zwangsvollstreckung (Konkursordnung = KO). Alle diese Gesetze traten in Kraft am 1.10.1879.

Am Ende des 19. Jahrhunderts entstand im Rahmen der dritten Kodifikationswelle das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Es wurde 1896 vom Reichstag angenommen, vom Bundesrat sanktioniert, vom Kaiser ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt (RGBl) verkündet. Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft und gilt mit seinen vielen im Laufe erfolgten Änderungen bis heute.

**1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.**

die Gerichtsordnung	иметь значение
das BGB	Гражданский кодекс
das StGB	Северогерманский Союз
die Kodifikationswelle	новая редакция
die Neufassung	наёмный рабочий
gelten	судопроизводство
der Norddeutsche Bund	санкционировать
das Aktiengesetz	закон об акционерных обществах
der Arbeitnehmer	волна унификации германского права
sanktionieren	Уголовный кодекс

**2. Entziffern Sie:**

AGO, ALR, ABGB, WG, HGB, GewO, AktG, StGB, GVG, KO, RGBl, BGB, ZPO.

**3. Sagen Sie anders:**

1. Das deutsche Recht gehört zum kontinental-europäischen Rechtskreis und hat seinen *Ursprung sowohl im römischen Recht als auch in verschiedenen germanischen Stammsrechten.*

2. Besonders *die beiden letzten Gesetzbücher setzten in gesetzestechnischer und sprachlicher Hinsicht ein Vorbild* für die Entwicklung des deutschen Rechts in den nächsten Jahrzehnten.

3. *Es wurde 1896 vom Reichstag angenommen, vom Bundesrat sanktioniert, vom Kaiser ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt (RGBl) verkündet.*

**4. Ergänzen Sie die Sätze:**

1. Das Wechselgesetz bestimmt...
2. Das Handelsgesetzbuch...
3. Die Gewerbeordnung...
4. Das Aktiengesetz...
5. Das Strafgesetzbuch...

**5. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. Wann begann das deutsche Recht zu stärken?
2. Welche deutschsprachigen Gesetzbücher erschienen im Rahmen der ersten Kodifikationswelle europäischen Rechts?
3. Welche Gesetzwerke gehören zur zweiten Kodifikationswelle?
4. Welche Stellung nimmt das BGB in der Kodifikationsgeschichte des deutschen Rechts ein?
5. Warum war die Kodifikation des deutschen Rechts so wichtig?

**6. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder. Wissen Sie etwas über die Kodifikation des russischen Rechts? Sprechen Sie darüber ausführlicher!**

## L e k t i o n 7

### Das Bürgerliche Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch bildet die Grundlage des gesamten deutschen Privatrechts. Das BGB enthält 2385 Paragraphen in 5 Büchern: I Allgemeiner Teil, II Recht der Schuldverhältnisse, III Sachenrecht, IV Familienrecht, V Erbrecht.

Das Allgemeine Teil enthält die Vorschriften, die für alle übrigen Bücher des BGB gelten. Im ersten Buch geht es vor allem um Normen über Personen (natürliche und juristische), Sachen (bewegliche und unbewegliche) und Rechtsgeschäfte.

Das Schuldrechtbuch behandelt die Schuldverhältnisse. Das sind Sonderverbindungen zwischen einzelnen Personen (Schuldner und Gläubiger). Solche Verbindungen können auf Vertrag, zum Beispiel, Kauf, aber auch unmittelbar auf Gesetz, zum Beispiel, beim Schadenersatz, beruhen.

Das Sachenrecht ordnet die Beziehung einer Person zu einer Sache. Es enthält über die tatsächliche Sachherrschaft (Besitz), die rechtliche Sachherr-



schaft (Eigentum) sowie beschränkte dingliche Rechte (zum Beispiel, Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht).

Das Familienrecht bringt Normen über die familiären Beziehungen (Ehe, Verwandtschaft) sowie Vormundschaft und Pflegschaft.

Das Erbrecht regelt die vermögensrechtlichen Folgen des Todes eines Menschen. Da der Mensch mit seinem Tode aus dem Rechtsleben ausscheidet und damit nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein kann, muss bestimmt werden, wer an die Stelle des Verstorbenen tritt und welche Rechte und Pflichten er hat.

Im Laufe der Zeit sind neben einzelnen Vorschriften auch größere Bereiche des BGB geändert worden. Die wichtigsten von diesen Gesetzen sind:

1. Das Abzahlungsgesetz vom 16.5.1894 ergänzte das BGB für die Fälle, in denen beim Kauf beweglicher Sachen dem Käufer gestattet ist, den Kaufpreis in Raten zu zahlen. An die Stelle des Abzahlungsgesetzes ist fast hundert Jahre später das Verbraucherkreditgesetz vom 17.12.1990 getreten, das unter anderen Fällen der Kreditgewährung auch den Abzahlungskauf erfasst und Schutzvorschriften für den Abzahlungskäufer enthält.

2. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976 bezweckt den Schutz des Vertragspartners vor den Nachteilen der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

3. Das Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952 berücksichtigt die besondere Gefahr, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges verbunden ist. Es begründet eine Ersatzpflicht des Kraftfahrzeughalters und –führers für Personen und Sachschäden, die beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstehen.

4. Das Ehegesetz vom 6. 7. 1938 regelte das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung neu, das bisher im Familienrecht des BGB enthalten war. Nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.1976 ist das Scheidungsrecht wieder im BGB geregelt.

**1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.**

Gläubiger	ДОГОВОР
in Raten zahlen	УБЫТКИ
die Ersatzpflicht	ЗАКОН ПОТРЕБИТЕЛЬСКОГО КРЕДИТА
der Abzahlungskauf	ВЕЩНОЕ ПРАВО
das Verbraucherkreditgesetz	ДОЛЖНИК
der Vertrag	ПЛАТИТЬ В РАССРОЧКУ
Schuldner	ЗАЛОГ
die Nachteile	ПОКУПКА В РАССРОЧКУ
das Sachenrecht	КРЕДИТОР
das Pfand	ОБЯЗАТЕЛЬСТВО ПО ВОЗМЕЩЕНИЮ

## **2. Sagen Sie mit einem Wort:**

1. jemand, der einem anderen etwas schuldet, vor allem Geld – ...
2. Teilzahlung, Ratenschaft – ...
3. für eine Forderung haftender Gegenstand – ...
4. Erwerb einer Sache gegen Zahlung von Geld – ...
5. rechtliche Herrschaft über eine Sache – ...

## **3. Antworten Sie bitte kurz, was folgende Rechte regeln:**

das Sachenrecht, das Erbrecht, das Familienrecht, das Pfandrecht, das Recht der Schuldverhältnisse.

## **4. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. Welche Vorschriften des BGB sind geändert worden? Erzählen Sie ausführlicher davon!
2. Aus wieviel Büchern besteht das BGB?
3. Welches Buch des BGB halten Sie für das interessanteste, warum?
4. Was verstehen Sie unter dem Begriff «bewegliche und unbewegliche Sachen»?
5. Erklären Sie: was heißt das – *in Raten zahlen*?

## **5. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.**

# **L e k t i o n 8**

## **Das Strafgesetzbuch**

Es gibt heute eine große Zahl strafrechtlicher Vorschriften. Kernstück des Strafrechts der BRD ist das Strafgesetzbuch (StGB) vom 15.5.1871. Daneben sind die Strafbestimmungen auch in strafrechtlichen Nebengesetzen, zum Beispiel für Bereiche des Steuerrechts und des Jugendschutzes, enthalten.

Das StGB ist in zwei Hauptteile gegliedert: den Allgemeinen und den Besonderen Teil. In seinem Allgemeinen Teil enthält das StGB grundsätzliche Vorschriften über die Merkmale strafbarer Handlungen (Delikte) und über die Rechtsfolgen einer Straftat. Der Besondere Teil beschreibt die mit Strafe bedrohten Tatbestände und die jeweilige Strafandrohung (Sanktion) im einzelnen.

Die Sanktionen unterscheiden sich nach der Schwere der Tat und den Arten möglicher Straftaten. Demnach unterscheidet das StGB zwischen Verbrechen und Vergehen. Ein Verbrechen ist eine Straftat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut. Um ein Vergehen handelt es sich, wenn das verletzte Rechtsgut nicht ganz so wichtig ist oder wenn es sich um eine weniger schwere Tat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut handelt.

So können beispielsweise Straftaten gegen das Leben sowohl Verbrechen (Mord) als auch Vergehen (fahrlässige Tötung) sein. Wer mit seinem Auto vorsätzlich mit hoher Geschwindigkeit einen Fußgänger überfährt und dabei tötet, begeht einen Mord. Wer leichtfertig zu schnell fährt und damit einen Fußgänger ums Leben bringt, ist der fahrlässigen Tötung schuldig.

Formal unterscheiden sich Verbrechen und Vergehen nach der Höhe der angedrohten Strafe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber bedroht sind. Nur bei besonders schweren Verbrechen ist die Freiheitsstrafe lebenslang (z. B. bei Mord), in der überwiegenden Mehrzahl ist sie zeitig (d. h. zeitlich begrenzt) mit einer Höchstdauer von 15 Jahren und einer Mindestdauer von 1 Monat. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind.

Von den Straftaten sind die so genannten Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden. Das sind rechtswidrige Handlungen, die gegen die Verwaltungsvorschriften verstößen und deshalb nicht zum Strafrecht, sondern zum Verwaltungsrecht gehören. Die Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die keine Straftaten sind) werden nur mit Geldbuße geahndet.

Zu den anderen Maßregeln, die ebenfalls keine Strafen sind, gehören beispielsweise die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Verkehrsdelikten, Berufsverbot bei Verletzung beruflicher Pflichten.

**1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.**

die Ordnungswidrigkeit	преступление
die Freiheitsstrafe	пожизненно
das Verbrechen	лишение свободы
das Vergehen	запрет на занятие профессиональной деятельностью
das Berufsverbot	лишение водительских прав
das Delikt	проступок
lebenslang	административное право
die Entziehung der Fahrerlaubnis	противоправный поступок
das Verwaltungsrecht	убийство по неосторожности
fahrlässige Tötung	преступное деяние

**2. Finden Sie im Text Äquivalente zu folgenden Wörtern und Wendungen:**

налоговое законодательство, уголовно наказуемый поступок, минимальный срок содержания под стражей, убийство, степень тяжести содеянного, нарушения транспортного правопорядка, преднамеренно, денежный штраф.

### **3. Sagen Sie anders:**

1. In seinem Allgemeinen Teil enthält das StGB grundsätzliche Vorschriften über *die Merkmale strafbarer Handlungen (Delikte) und über die Rechtsfolgen einer Straftat.*

2. Der Besondere Teil beschreibt *die mit Strafe bedrohten Tatbestände und die jeweilige Strafandrohung (Sanktion) im einzelnen.*

3. Nur bei besonders schweren Verbrechen ist *die Freiheitsstrafe lebenslang (z. B. bei Mord), in der überwiegenden Mehrzahl ist sie zeitig* (d. h. zeitlich begrenzt) mit einer Höchstdauer von 15 Jahren und einer Mindestdauer von 1 Monat.

4. Das sind *rechtswidrige Handlungen, die gegen die Verwaltungsvorschriften verstößen und deshalb nicht zum Strafrecht, sondern zum Verwaltungsrecht gehören.*

5. Zu den anderen Maßregeln, die ebenfalls keine Strafen sind, gehören beispielsweise *die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Verkehrsdelikten, Berufsverbot bei Verletzung beruflicher Pflichten.*

### **4. Beantworten Sie die Fragen zum Text:**

1. In welche zwei Hauptteile ist das StGB gegliedert?
2. Was enthält der Besondere und der Allgemeine Teil des StGB?
3. Wodurch unterscheiden sich das Vergehen und das Verbrechen?
4. Was verstehen Sie unter «fahrlässig» und «vorsätzlich»?
5. Interessieren Sie sich für unser Strafrechtssystem?

### **5. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.**

## ABSCHNITT 2

### Üben Sie zu zweit!

#### Aus dem BGB

Buch 1. Allgemeiner Teil.

Abschnitt 1. Personen.

Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer.

#### § 1. Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

#### § 2. Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 3–6 (weggefallen).

#### § 7. Wohnsitz; Begründung und Aufhebung

(1) Wer sich an einem Ort ständig niederlasst, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz.

(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

(3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

#### § 8. Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger

(1) Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Книга 1. Общая часть.

Раздел 1. Лица.

Глава 1. Физические лица, потребители, предприниматели.

#### § 1. Возникновение правоспособности

Правоспособность человека возникает с момента рождения.

#### § 2. Наступление совершеннолетия

Совершеннолетие наступает по завершении 18-го года жизни.

§ 3–6 (отменены).

#### § 7. Место жительства; основание и отмена

(1) Местом жительства признается место постоянного проживания. Тот, кто постоянно проживает в каком-либо месте, основывает на этом месте свое место жительства.

(2) Место жительства может находиться одновременно в нескольких местах.

(3) Место жительства становится недействительным, если пребывание в нем прерывается с намерением отказать от него.

#### § 8. Место жительства не полностью дееспособных

(1) Недееспособный или ограниченно дееспособный не может помимо воли своего законного представителя ни основать свое место жительства ни отказать от него.

(2) Ein Minderjähriger, der verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.

### **§ 9. Wohnsitz eines Soldaten**

(1) Ein Soldat hat seinen Wohnsitz am Standort. Als Wohnsitz eines Soldaten, der im Inland keinen Standort hat, gilt der letzte inländische Standort.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

**§ 10** (weggefallen).

### **§ 11. Wohnsitz des Kindes**

Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz eines Elternteils, dem das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

(2) Несовершеннолетний, состоящий или ранее состоявший в браке, может самостоятельно основывать свое место жительства и отказываться от него.

### **§ 9. Место жительства военнослужащего**

(1) Место жительства военнослужащего в дислокации его части. Местом жительства военнослужащего, находящегося вне страны, считается последнее место дислокации внутри страны.

(2) Эти предписания не применяются к военнослужащим, которые несут службу только на основании воинской обязанности либо не могут самостоятельно основывать место жительства.

**§ 10** (отменен).

### **§ 11. Место жительства ребенка**

Местом жительства несовершеннолетнего ребенка является место жительства родителей; местом жительства ребенка не является место жительства родителя, лишенного права заботиться о личности ребенка. Если один из родителей лишен права заботиться о личности ребенка, местом жительства ребенка является место жительства того из родителей, который обладает таким правом. Если оба родителя не обладают правом заботиться о личности ребенка, местом жительства ребенка является место жительства того лица, которое наделено этим правом. Ребенок сохраняет место жительства до тех пор, пока не отменит его на законном основании.

## § 12. Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

## § 13. Verbraucher \*

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

## § 14. Unternehmer \*

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 15–20 (weggefallen).

---

\* \* *Amtlicher Hinweis:*

Diese Vorschriften dienen der Umsetzung der eingangs zu den Nummern 3, 4, 6, 7, 9 und 11 genannten Richtlinien.

## § 12. Право на имя

Если право употребления имени правообладателя оспаривается другим или интересы правообладателя нарушаются вследствие того, что другой неправомерно использует такое же имя, правообладатель может потребовать от другого ликвидации нарушения прав. Если есть опасность дальнейших нарушений интересов, он может предъявить иск о прекращении указанного о прекращении указанного нарушения права.

## § 13. Потребитель \*

Потребителем является каждое физическое лицо, которое заключает законную сделку с целью, не относящейся к его производственной или самостоятельной профессиональной деятельности.

## § 14. Предприниматель \*

(1) Предпринимателем является физическое или юридическое лицо либо правоспособное товарищество, которое при заключении законной сделки действует в осуществление своей ремесленной или самостоятельной профессиональной деятельности.

(2) Правоспособным товариществом является товарищество, которое обладает способностью приобретать права и исполнять обязанности.

§ 15–20 (отменены).

---

\* *Официальное пояснение:*

Эти положения отсылают к директивам, прежде названным под номерами 3, 4, 6, 7, 9 и 11.

## Aus dem StGB

### § 103. Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten

(1) Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11, Abs. 3) begangen, so ist § 200 anzuwenden. Den Antrag auf Bekanntgabe der Verurteilung kann auch der Staatsanwalt stellen.

### § 164. Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 103. Оскорбление органов и представителей иностранных государств

(1) Тот, кто оскорбляет главу иностранного государства или в связи занимаемой должностью члена правительства иностранного государства, который пребывает на территории Федерации в официальном качестве, или аккредитованного на территории Федерации главу иностранного дипломатического представительства, наказывается лишением свободы на срок до трех лет или денежным штрафом, в случае клеветнического оскорбления – лишением свободы на срок от трех месяцев до пяти лет или денежным штрафом.

(2) Если деяние совершено публично, на собрании или путем распространения письменных материалов (§ 11, абз. 3), то применяется § 200. Прокурор также может подать ходатайство об опубликовании приговора.

### § 164. Ложный донос

(1) Тот, кто перед официальным лицом, ответственным за принятие заявлений о правонарушениях, военным начальником или публично, выдвигает заведомо ложные обвинения в адрес другого в совершении противоправных деяний или в нарушении служебных обязанностей с умыслом вызвать или продлить официальные действия или другие официальные меры против него, наказывается лишением свободы на срок до пяти лет или денежным штрафом.



(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

### **§ 185. Beleidigung**

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 186. Üble Nachrede**

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11, Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 187. Verleumdung**

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet,

(2) Так же наказывается тот, кто действует с подобным умыслом в соответствующем органе, указанном в абзаце 1, или публично высказывает о другом лице прочие заведомо ложные утверждения фактического характера, которые могут вызвать или продлить официальные действия или другие официальные меры против этого лица или допускает их проведение.

### **§ 185. Оскорбление**

Оскорбление наказывается лишением свободы до одного года или денежным штрафом и, если оскорбление нанесено посредством насильственных действий, лишением свободы до двух лет или денежным штрафом

### **§ 186. Клевета**

Тот, кто в отношении другого лица утверждает или распространяет сведения, которые порочат это лицо или могут унижить его достоинство в глазах общественности, если эти сведения не являются доказанными, наказывается лишением свободы на срок до одного года или денежным штрафом, а если деяние совершено публично или путем распространения письменных материалов (§ 11, абз. 3), то оно наказывается лишением свободы на срок до двух лет или денежным штрафом.

### **§ 187. Преднамеренная клевета**

Тот, кто утверждает или распространяет в отношении другого заведомо ложную информацию, которая

welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11, Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 188. Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens**

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11, Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### **§ 190. Wahrheitsbeweis durch Strafurteil**

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder

может опорочить или унижить в общественном мнении или тем самым помешать благоприятному кредиту, наказывается лишением свободы до двух лет или денежным штрафом, и, если деяние совершено публично, в собрании или путём распространения письменных материалов (§ 11, абз. 3), наказывается лишением свободы до пяти лет или денежным штрафом.

### **§ 188. Клевета и преднамеренная клевета в отношении политического деятеля**

(1) Клевета (§ 186) против лица, участвующего в политической жизни народа публично, в собрании или путём распространения письменных материалов (§ 11, абз. 3) по мотивам, связанным с местом оскорбленного в общественной жизни, и способная затруднить общественные действия, наказывается лишением свободы от трех месяцев до пяти лет.

(2) Преднамеренная клевета (§ 187) с такими же условиями наказывается лишением свободы от шести месяцев до пяти лет.

### **§ 190. Обвинительный приговор как доказательство истинности**

Если утвержденный или распространенный факт является уголовным деянием, то доказательство истинности рассматривается в качестве установленного факта, если оскорбленное лицо было осуждено за данное деяние и решение вступило в законную силу. Напротив,

Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

### **§ 192. Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises**

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

### **§ 193. Wahrnehmung berechtigter Interessen**

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

### **§ 194 Strafantrag**

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§11, Abs. 3), in

доказательство истинности исключается, если оскорбленное лицо было оправдано и решение вступило в законную силу до утверждения или распространения в отношении него клеветнических фактов.

### **§ 192. Оскорбление вопреки доказательству истинности**

Доказательство истинности утверждаемого или распространяемого факта не исключает наказания согласно § 185, если форма утверждения или распространения информации или обстоятельства, при которых было совершено данное деяние, является оскорбительным.

### **§ 193. Осуществление правомерных интересов**

Порочащие высказывания о научных, художественных или профессиональных достижениях, равным образом высказывания, которые сделаны для выполнения (осуществления) или защиты правоты или для соблюдения законных интересов, такие, как выговоры и наказания руководителями их подчиненных, служебные заявления или суждения сторон госслужащих и подобные случаи наказуемы постольку, поскольку наличие оскорбления вытекает из формы выражения или обстоятельств, из которых они произошли.

### **§ 194 Заявление о преступлении**

(1) Оскорбление преследуется в уголовном порядке только по заявлению. Если деяние совершено путём распространения письменных ма-

einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11, Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.

териалов (§ 11, абз. 3) или эта информация стала доступна иным образом из письменного источника, на собрании или была передана по радио, то для преследования данного деяния заявления не требуется; в случаях, когда потерпевший в качестве представителя какой-либо группы преследовался при национал-социалистическом или ином режиме, основанном на насилии и произволе, и эта группа является частью населения и оскорбление связано с этим преследованием. Описанное деяние не может преследоваться компетентными органами, если потерпевший против этого возражает. Возражения могут не приниматься. Если потерпевший умирает, то право на подачу заявления и возражения переходит к его родственникам.

(2) Если произошло оскорбление памяти умершего, то право на подачу заявления принадлежит его родственникам, указанным в § 77 абзаце 2. Если деяние совершено путем распространения письменных материалов (§ 11, абз. 3) или эта информация стала доступной иным образом (из письменного источника, на собрании или передана по радио) после смерти лица, если он стал жертвой национал-социалистической или другой организации, выступающей за насилие и произвол, и оскорбление связано с этим, то для преследования данного деяния заявления не требуется. Тем не менее, деяние не может преследоваться компетентными органами, если лицо, имею-

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der Aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

щее право на подачу заявления, возражает. Возражение может быть не принято.

(3) Если совершено оскорбление должностного лица, специально уполномоченного на выполнение публичных обязанностей, или военнослужащего бундесвера во время несения им службы или в связи со служебной деятельностью, то это деяние преследуется также по заявлению начальника по службе. Если деяние направлено против органов власти или иного органа, который осуществляет задачи общественного управления, то деяние преследуется по заявлению руководителя ведомства или руководителя надзорного органа. То же самое правило распространяется и на служителей церкви и других религиозных объединений публичного права, если эти служители исполняют должностные функции.

(4) Если деяние направлено против законодательного органа Федерации или Земли, или другого политического органа, расположенного на территории действия настоящего закона, то оно преследуется только по полномочию соответствующего органа.

## **Texte zur selbstständigen Arbeit**

**Übersetzen Sie aus dem Deutschen ins Russische!**

Musterverträge

GmbH-Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Firma ABC GmbH

# I

**§ 1. Firma, Sitz.** Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ABC GmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

**§ 2. Gegenstand des Unternehmens.** Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

**§ 3. Stammkapital und Stammeinlagen.** Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen Herr Franz Mayer 10.000 Euro, Herr Horst Müller 10.000 Euro, Frau Petra Müller 5.000 Euro. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

Die Hälfte jeder Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

**§ 4. Beginn und Dauer der Gesellschaft.** Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31.12. dieses Jahres.

**§ 5. Geschäftsführung, Vertretung.** Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben. Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

**§ 6. Gesellschafterversammlung.** Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. 04. Des Folgejahres durchzuführen. Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen... Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen... Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben. Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt. Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ... Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von ... Wochen gem. § 6 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

**§ 7. Gesellschafterbeschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Je 50.- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von... Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung

durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

**§ 8. Verfügung über Geschäftsanteile.** Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von... Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteils bemisst sich nach § 12.

**§ 9. Einziehung von Geschäftsanteilen.** Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen; über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von... Wochen wieder aufgehoben wird; die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen



Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Für die Bemessung der Abfindung gilt § 12. Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

**§ 10. Kündigung.** Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von... Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 8 und 12. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von ... Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

**§ 11. Tod eines Gesellschafters.** Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht. Der Beschluss ist innerhalb von... Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 12 gilt entsprechend.

**§ 12. Abfindung / Vergütung.** Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert. Der Wert wird nach den am Tag des Ausscheidens geltenden Grundsätzen des sogenannten Stuttgarter Verfahrens (nach der aktuellen Erbschaftssteuerrichtlinie), hilfsweise nach der letztgültigen Fassung, durch die Gesellschaft selbst ermittelt. Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist... Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am... fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als... Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen. Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger für... sein, den die Parteien gemeinsam be-

stimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von... Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte (alternativ: Die Kosten werden vom Schiedsgutachter gem. § 1057 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilt).

**§ 13. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung.** Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

**§ 14. Beendigung der Gesellschaft.** Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens ...Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals. Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

**§ 15. Wettbewerbsverbot.** Jedem Gesellschafter ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Durch Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

**§ 16. Beirat.** Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von... Prozent aller vorhandenen Stimmen die Einrichtung eines Beirates zur Beratung und/oder Überwachung der Geschäftsführung beschließen. Die Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit entsprechend Abs. 1 erforderlich.

**§ 17. Bekanntmachungen.** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

**§ 18. Salvatorische Klausel.** Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

**§ 19. Gründungsaufwand.** Der Gründungsaufwand (die Kosten der not. Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden bis zum Betrag von... Euro von der Gesellschaft getragen.

### **Arbeitsvertrag für Arbeiter und Angestellte ohne Tarifbindung**

Zwischen \_\_\_\_\_ (Name und Adresse des Arbeitgebers) – nachfolgend «Arbeitgeber» genannt – und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ – nachfolgend «Arbeitnehmer/in» genannt – wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

## **II**

**§ 1. Beginn des Arbeitsverhältnisses.** Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

**§ 2. Probezeit.** Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von sechs Monaten (oder: drei Monaten) vom ... bis zum ... zur Probe abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung (befristetes Probearbeitsverhältnis).

**§ 3. Tätigkeit.** Der Arbeitnehmer wird als \_\_\_\_\_ eingestellt und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen – auch an einem anderen Ort –, die seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entspricht und nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind.

**§ 4. Arbeitsvergütung.** Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von \_\_\_\_\_ Euro / einen Stundenlohn von zurzeit \_\_\_\_\_ Euro. Für Überstunden wird ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ % gezahlt. Soweit eine zusätzliche Leistung vom Arbeitgeber gewährt wird, ist diese freiwillig und kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere bei schlechter wirtschaftlicher Lage sowie Gründen im Verhalten oder Person des Arbeitnehmers, mit einer Frist von einem Monat widerrufen oder angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgratifikation besteht nicht. Wenn eine solche gewährt wird, so handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung für die Gewährung einer Gratifikation ist stets, dass das Arbeitsverhältnis am Auszahlungstag weder beendet noch gekündigt ist.

**§ 5. Arbeitszeit.** Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung.

**§ 6. Urlaub.** Der Urlaubsanspruch beträgt \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, die Kürzung erfolgt allerdings nur insoweit als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub überschritten wird. Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

**§ 7. Krankheit.** Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist vor Ablauf des dritten Kalendertags nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

**§ 8. Verschwiegenheitspflicht.** Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

**§ 9. Nebentätigkeit.** Jede entgeltliche oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

**§ 10. Vertragsstrafe.** Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Arbeitsverhältnis nicht antritt oder das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet, dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Bruttomonatsvergütung für einen Vertragsbruch bis zum Ende der Probezeit und einer Bruttomonatsvergütung nach dem Ende der Probezeit zu zahlen. Das Recht des Arbeitgebers, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

**§ 11. Kündigung.** Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zu Gunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zu Gunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventuell Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Arbeitnehmer einen durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber anrechnen zu lassen.

**§ 12. Verfall-/Ausschlussfristen.** Die Vertragschließenden müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten (oder: sechs Monaten) nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von drei Monaten einklagen. Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

### **§13. Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

**§ 14. Vertragsänderungen und Nebenabreden.** Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jeder Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Arbeitgeber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl, Adresse, Mitteilung zu machen.

## СПИСОК РЕКОМЕНДУЕМОЙ ЛИТЕРАТУРЫ И ЭЛЕКТРОННЫХ РЕСУРСОВ

1. Ачкевич, В.А. Немецкий язык для юристов [Текст]. – М., 2005. – 352 с.
2. Долгих, В.Г. Федеративная Республика Германия [Текст]. – М., 2005. – 152 с.
3. Кравченко, А.П. Немецкий для юристов [Текст]. – Ростов н/Д, 1997. – 288 с.
4. Сазонов, М.Г. Культура. Искусство. Международные контакты. Русско-немецкие соответствия [Текст]. – М., 2004. – 217 с.
5. Цвиллинг, М.Я. Немецко-русский словарь [Текст]. – М., 2002. – 687 с.
6. Berühmte Wissenschaftsakademien [Text]. – Leipzig, 1988. – 149 S.
7. Deutschland. Forum für Politik, Kultur und Wissenschaft [Text]. – 2000–2004.
8. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn [Text]. – 1975. – 254 S.
9. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) [Text]. – Berlin, 2000. – 260 S.
10. Pötzsch, Horst. Die deutsche Demokratie [Text]. – 2. aktualisierte Aufl. – Bonn, 1999. – 310 S.
11. Tatsachen über Deutschland [Text]. – Berlin, 2003. – 480 S.
12. Tatsachen über Deutschland [Text]. – Frankfurt/Main, 2000. – 480 S.
13. Die Zeit. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Handel und Kultur [Text]. – Hamburg, 2003.
14. Dahn (Ossietzky), Daniela. Dreizehn Jahre Einheit. – URL : [www.linksnet.de](http://www.linksnet.de)
15. Erweiterung der EU. – URL : [.../init.cms.layout.global.naviknoten = 5872 &link = bpa](http://.../init.cms.layout.global.naviknoten=5872&link=bpa)
16. Lübking, Uwe. Wie ein Koloss auf tönernen Füßen. Demographische Entwicklung: Herausforderung für den Sozialstaat. – URL : [www.gemeindebund.de/dng/2001/dng010304.htm](http://www.gemeindebund.de/dng/2001/dng010304.htm)
17. Müller, Uwe. Die unvollendete Einheit. – URL : [//morgenpost.berlin.1.de/](http://morgenpost.berlin.1.de/)
18. Schröder, Gerhard. Gemeinsam müssen wir einen Pfad finden. – URL : [www.heute.t-online.de/ZDFheute/art](http://www.heute.t-online.de/ZDFheute/art)
19. Schuhler, Conrad. Unter Brüdern. USA, Europa und die Neuordnung der Welt. – URL : [// www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Europa/schuhler.html](http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Europa/schuhler.html)
20. Unterwegs in der Nachkriegszeit. – URL : [www.wissen.swr.de/sf/begleit/bg](http://www.wissen.swr.de/sf/begleit/bg)

## Inhalt

Abschnitt 1.....	4
Lektion 1. Das Grundgesetz.....	4
Lektion 2. Staatsform .....	6
Lektion 3. Politische Parteien in Deutschland und das Wahlsystem.....	8
Lektion 4. Wesen und Bedeutung des Rechts.....	10
Lektion 5. Rechtsgebiete.....	12
Lektion 6. Die Quellen des deutschen Rechts.....	14
Lektion 7. Das Bürgerliche Gesetzbuch.....	16
Lektion 8. Das Strafgesetzbuch.....	18
Abschnitt 2.....	20
Üben Sie zu zweit! .....	21
Texte zur selbstständigen Arbeit.....	29
Список рекомендуемой литературы и электронных ресурсов.....	38

Учебно-методическое издание

ЮРИДИЧЕСКАЯ ЛЕКСИКА  
НЕМЕЦКОГО ЯЗЫКА

Учебно-методические рекомендации

Автор-составитель  
Ленкова Татьяна Александровна

Редактор *Ю.А. Самойлова*  
Технический редактор *С.В. Воронова*

Подписано в печать 8.08.11. Поз. № 01. Бумага офсетная. Формат 60x84 <sup>1</sup>/<sub>16</sub>.  
Гарнитура Times New Roman. Печать трафаретная.  
Усл. печ. л. 2,32. Уч.-изд. л. 3,0. Тираж 100 экз. Заказ №

Государственное образовательное учреждение  
высшего профессионального образования  
«Рязанский государственный университет имени С.А. Есенина»  
390000, г. Рязань, ул. Свободы, 46

Редакционно-издательский центр РГУ имени С.А. Есенина  
390023, г. Рязань, ул. Урицкого, 22